

Ergänzende Bedingungen zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) sowie Kostenerstattungsregelungen

1. Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 11 NDAV (Niederdruckanschlussverordnung)

Der Anschlussnehmer zahlt der Energie Calw GmbH (ENCW) für den Anschluss an das Leitungsnetz einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteileranlagen (Baukostenzuschuss) gemäß seiner Anmeldeleistung. Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteileranlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Transport- und Versorgungsleitungen, Druckregelanlagen, Absperrrichtungen und Korrosionsschutzeinrichtungen.

Für die in Niederdruck versorgten Kunden gemäß NDAV beträgt der Baukostenzuschuss höchstens 50 % der für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen entstehenden Kosten. Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Netzanschlusskosten bei Fertigstellung des Netzanschlusses fällig. Bei größeren Objekten oder bei der Beauftragung mehrerer Netzanschlüsse durch einen Anschlussnehmer kann die ENCW Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteileranlagen verlangen.

Der BKZ wird nach der Anmeldeleistung berechnet und beträgt bezogen auf den Brennwert pro kW (Hs)	Netto [EUR]
Neubau / Altbau	18,00
Gewerbe / öffentliche Gebäude	15,00

1.1. Zusätzlicher BKZ bei Leistungserhöhung

Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren BKZ, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht.

Bei Leistungserhöhung im Bestandsbau	Netto [EUR]
Wohngebäude	18,00
Gewerbe / öffentliche Gebäude	15,00

Für Kunden über 4 bar Versorgungsdruck erfolgt eine individuelle Kalkulation auf Basis der direkten Kosten.

2. Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß § 9 NDAV

Bei Standard-Netzanschlüssen mit einem Nenndurchmesser bis 50 mm (DN 50)	Netto [EUR]
Grundbetrag „Gas kombi“ bei Mehrspartenanschlüssen (mit Strom oder Wasser)	1.623,00
Grundbetrag „Gas solo“ (nur Gasanschluss)	1.826,00
für jeden lfd. m auf dem Kundengrundstück im unbefestigten Bereich	32,00
für jeden lfd. m auf dem Kundengrundstück im befestigten Bereich	97,00

Bei Standard-Netzanschlüssen mit einem Nenndurchmesser bis 50 mm (DN 50) für Zusatzaufwände	Netto [EUR]
für verkehrsrechtliche Aufwendungen	264,00
für Sicherungsmaßnahmen (Verbau und Abschränkung)	204,00
für technische Sicherheits-einrichtung (Absperrventil mit Zubehör)	165,00

2.1. Eigenleistungen

Eigenleistungen des Anschlussnehmers auf dem eigenen Grundstück sind mit der ENCW im Voraus abzustimmen. Sämtliche Eigenleistungen müssen fachgerecht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Vorgaben der ENCW durchgeführt werden. Erbringt der Anschlussnehmer bei den Hauseinführungen Eigenleistungen, liegen die Abdichtungen zwischen dem Futterrohr und dem Gebäude nicht im Verantwortungsbereich der ENCW. Es sind ausschließlich gas- und wasserdichte Bauteilsysteme zu verwenden.

Die Kosten für Mehraufwendungen, die durch eine nicht fachgerechte Ausführung der Eigenleistungen entstehen, werden dem Anschlussnehmer zusätzlich in Rechnung gestellt.

2.2. Mauerdurchbruch

Die Erstellung einer Kernlochbohrung durch den Anschlussnehmer wird entsprechend 2.5 vergütet. Der Bohrungsdurchmesser ist mit der ENCW abzuklären.

2.3. Hauseinführung

Sollte bei den Netzanschlüssen eine Hauseinführung erforderlich sein, so wird diese gesondert in Rechnung gestellt.

Ausgeführte Arbeiten	Netto [EUR]
Der Einbau einer vom Anschlussnehmer „bauseits“ beigestellten Hauseinführung ist kostenpflichtig	132,00

Bei Abdichtung gegen von außen drückendes Wasser und aufstauendes Sickerwasser gemäß DIN 18195 Teil 6 ist die Hauseinführung bauseits beizustellen und einzubauen.

2.4. Tiefbauarbeiten

Das fachgerechte Ausheben, Einsanden, Verlegen des Warnbandes, Wiederauffüllen des Leitungsgrabens, inklusive Sandbeistellung und Verdichten, wird für den von der ENCW ausgeführten Netzanschluss entsprechend 2.5 vergütet. Es muss gewährleistet sein, dass aus Sicherheitsgründen die Leitungen bzw. Rohre unmittelbar nach Verlegung eingesandet werden. Für die Baustellenabsicherung im Zusammenhang mit Eigenleistungen ist der Anschlussnehmer verantwortlich.

2.5. Rückvergütung bei Eigenleistungen des Anschlussnehmers

Bei Eigenleistungen des Anschlussnehmers sind die Rückvergütungen wie folgt:

Rückvergütung	Netto [EUR]
laufender Meter auf dem Kundengrundstück (unbefestigt)	19,00
laufender Meter auf dem Kundengrundstück (befestigt)	84,00
Kernlochbohrung/Futterrohr	107,00

2.6. Netzanschlüsse nach Aufwand

Bei Netzanschlüssen, die nach Art, Dimension und Lage von Netzanschlüssen in vergleichbaren Fällen abweichen, treten an die Stelle der unter Ziffer 2 genannten Beträge die im Einzelfall gesondert ermittelten tatsächlichen Kosten.

2.7. Verrohrung der Gasnetzanschlüsse

Für die Ummantelung der Gashausesanschlussleitung gelten die nachfolgenden Preise:

Ausgeführte Arbeiten	Netto [EUR]
laufender Meter Liefern und Verlegen Mantelrohr nicht überbaubar	8,00
laufender Meter Liefern und Verlegen Mantelrohr überbaubar	17,00

2.8. Zusatzaufwendungen

Erschwernisse, z.B. ungewöhnlich schwierige Bodenverhältnisse, Schwierigkeiten bei der Kreuzung von Straßen und anderen Anlagen oder nicht fachgerechte Eigenleistungen, berechtigen die ENCW den entstehenden notwendigen Mehraufwand zusätzlich zu berechnen. Dies gilt ebenso für notwendigen Mehraufwand, der der ENCW aufgrund besonderer Wünsche des Anschlussnehmers entsteht.

Wünscht der Anschlussnehmer, dass Dritte den vom der ENCW erstellten Kabelgraben für die Verlegung eigener Hausanschlusskabel nutzen können und entsteht der ENCW hierdurch zusätzlicher Aufwand, ist die ENCW berechtigt, bei zusätzlicher Anfahrt die Pauschale nach Ziffer 3 sowie eine Pauschale von 352,00 € für sonstige Mehraufwendungen dem Anschlussnehmer zu berechnen.

2.9. Mehraufwand wegen abweichender Angaben Anschlussnehmer

Ausgeführte Arbeiten	Netto [EUR]
z.B. Trasse nicht wie vereinbart freigeräumt, abweichende Angaben bei den Informationen zum Bauvorhaben durch den Anschlussnehmer	165,00

3. Zusätzliche Anfahrt

Für den Zählereinbau bzw. den turnusmäßig erforderlichen Zählerwechsel plant die ENCW (sofern diese Messstellenbetreiber ist) in der Regel einen mit dem Anschlussnutzer abgestimmten Termin ein. Für jede zusätzliche Anfahrt, die aus Gründen, die der Anschlussnutzer zu vertreten hat, notwendig wird, berechnet die ENCW eine Pauschale von 95,00 EUR.

4. Verzögerungen bei der Herstellung des Netzan schlusses

Verzögerungen bei der Herstellung des Netzan schlusses, die vom der ENCW nicht zu vertreten sind, z. B. insbesondere in Fällen höherer Gewalt, führen zu einer entsprechenden Verlängerung der Ausführungsfrist.

5. Inbetriebsetzung gemäß § 14 NDAV

Erfolgt die Inbetriebsetzung der Kundenanlage durch die ENCW, sind ihm die dafür entstehenden Kosten zu erstatten.

Die Inbetriebsetzung darf nur durch die ENCW oder durch ein in das Installateurverzeichnis der ENCW eingetragenes und bei der ENCW gemeldetes Vertragsinstallationsunternehmen erfolgen.

Ausgeführte Arbeiten	Netto [EUR]
erstmalige Inbetriebsetzung ohne Mängelfeststellung*	0,00
jede notwendige zusätzliche Fahrt der Anlage des Anschlussnehmers zur erstmaligen Inbetriebsetzung	95,00
jede Wiederinbetriebnahme einer bestehenden Anlage*	95,00

*ohne die Kosten des Vertragsinstallationsunternehmens für die zwingend notwendige vorausgehende und dokumentierte Dichtheits-/Gebrauchsfähigkeitsprüfung der Kundenanlage.

6. Zählerwechsel

Für den Zählereinbau bzw. den turnusmäßig erforderlichen Zählerwechsel plant die ENCW (sofern diese Messstellenbetreiber ist) in der Regel einen mit dem Anschlussnutzer abgestimmten Termin ein. Die ENCW ist berechtigt, für jede zusätzliche Anfahrt, die aus Gründen, die der Anschlussnutzer zu vertreten hat, notwendig wird, eine Pauschale von 95,00 EUR zu berechnen.

7. Zahlungsverzug gemäß § 23 NDAV sowie Unterbrechung und Wiederherstellen der Anschlussnutzung gemäß § 24 NDAV

Für Einsätze eines Beauftragten der ENCW fallen Kosten an. Diese Kosten verrechnet die ENCW nach folgenden Sätzen:

Ausgeführte Arbeiten	Netto [EUR]
für jede erneute Zahlungsaufforderung (Mahnung sowie Verzugszinsen)	4,00**

Für jeden Auftrag eines Beauftragten der ENCW	Netto [EUR]
auf Grund sonstiger Veranlassung durch den Kunden, z.B. vergebliche Terminvereinbarung	95,00**
zum Einzug einer Forderung bei Zahlungsverzug	95,00**
zur Unterbrechung der Anschlussnutzung	95,00**
zur Wiederinbetriebsetzung einer Kundenanlage, nach vorausgegangener Abschaltung*	95,00

*ohne die Kosten des Vertragsinstallationsunternehmens für die zwingend notwendige vorausgehende und dokumentierte Dichtheits-/Gebrauchsfähigkeitsprüfung der Kundenanlage.

Dem Anschlussnehmer (Kunden) ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschalen (Ziffer 7) entstanden ist.

8. Steuern und Abgaben

Die genannten Preise gelten jeweils zuzüglich Umsatzsteuer von derzeit 19 %. Die mit ** gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Die ENCW behält sich vor, neu hinzukommende Steuern und Abgaben zusätzlich in Rechnung zu stellen.

9. Sonstige Bestimmungen; Zahlungsverkehr

Für Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Kundenschecks oder Rücklastschriften entstehen, werden dem Anschlussnehmer bzw. dem Anschlussnutzer die von den Geldinstituten ggf. erhobenen Beträge in Rechnung gestellt.

10. Abschlagszahlung, Vorauszahlung

Bei größeren Objekten oder beauftragt der Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse, kann die ENCW angemessene Abschlagszahlungen verlangen. Die ENCW ist berechtigt, für die Herstellung oder Änderungen des Netzanschlusses und für den Baukostenzuschuss Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

11. Rechnungsänderung

Für Änderungen des Rechnungsempfängers auf Wunsch des Anschlussnehmers erhebt die ENCW eine Pauschale in Höhe von 55,00 [EUR], zuzüglich der jeweiligen Umsatzsteuer von derzeit 19 %.

12. Gültigkeit

Die Kostenpauschalen unter Ziffer 2 gelten ausschließlich für die Ausführung der Arbeiten innerhalb der regulären Arbeitszeiten, diese sind: Mo – Fr 07:00 – 16:00 Uhr – sofern der Anschlussnehmer die Ausführung der Arbeiten außerhalb dieser Zeiten verlangt erfolgt die Abrechnung der Arbeiten gemäß Ziffer 2.6. Für die Kostenpauschalen Ziffern 5 und 6 gelten abweichende Arbeitszeiten, diese sind Mo – Do 07:00 – 16:00 Uhr sowie Fr 07:00 – 12:00 Uhr. Davon ausgenommen ist die Kostenpauschale „Zahlungsaufforderung (Mahnung)“.

13. Bauabzugssteuer

Die ENCW ist als Netzbetreiber von der Bauabzugssteuer befreit. Sofern der gesetzlich festgelegte jährliche Freibetrag überschritten wird, wird der Rechnung der Freistellungsbescheid zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in Kopie beigelegt.

14. Rechnungsänderung

Für Änderungen der Rechnung auf Wunsch des Anschlussnehmers erhebt die ENCW eine Pauschale in Höhe von 55,00 [EUR], zuzüglich der jeweiligen Umsatzsteuer von derzeit 19 %.

15. „Informationen nach § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz“ Hinweis auf Schlichtungsstelle Energie

Zur Beilegung von Streitigkeiten nach § 111 a ENWG kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass Sie sich an unser Unternehmen gewandt haben und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Unser Unternehmen ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet.

Schlichtungsstelle Energie e.V.

Friedrichstrasse 133

10117 Berlin

Tel.: 030/2757240-0

Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de

Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

16. Inkrafttreten

Dieses Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur Niederdruckanschlussverordnung tritt nach öffentlicher Bekanntgabe am 2. August 2021 in Kraft.